

um das Handwerk verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Innung ernannt werden. Dieselben sind berechtigt, an den Innungsversammlungen und auf an sie ergehende Einladung an den Verhandlungen des Vorstandes und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Bezeichnung als Ehrenmitglied kann auch ordentlichen Innungsmitgliedern verliehen werden, doch behalten diese alle Pflichten und Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Innungsmitglieder.

§ 10. Jedem Innungsmitgliede steht das Recht auf Teilnahme an dem Vermögen und den Einrichtungen der Innung, sowie auf Benutzung ihrer gemeinsamen Anstalten nach Massgabe dieses Statuts, der Nebenstatuten und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu. Es ist verpflichtet, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen nach Massgabe dieses Statuts mitzuwirken, den Vorschriften des letzteren, den Beschlüssen der Innungsversammlungen und den Anordnungen, welche vom Vorstände und den Ausschüssen der Innung innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen werden, Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen die vorbezeichneten Vorschriften, Beschlüsse und Anordnungen werden, soweit sie nicht besonderen Strafbestimmungen unterliegen, vom Innungsvorstande mit Ordnungsstrafen, insbesondere Geldstrafen bis zu 20 Mk. geahndet.

Beschränkungen hinsichtlich der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder hinsichtlich der Annahme von Kunden dürfen den Mitgliedern von der Innung nicht auferlegt werden.

§ 11. Jedes Mitglied der Innung ist verpflichtet, die Wahl zum Mitgliede des Innungsvorstandes oder eines Ausschusses anzunehmen.

Die Annahme kann nur aus Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamts berechtigen, oder wenn der Gewählte ein Innungsamt sechs Jahre versehen hat, während der nächsten sechs Jahre. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen zwei Wochen, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

Gegen Innungsmitglieder, welche die Annahme der Wahl aus unzulässigen Gründen ablehnen, kann der Innungsvorstand Geldstrafen bis zu 20 Mk. verhängen.

§ 12. Kommen unter den Innungsgenossen Beleidigungen oder Streitigkeiten, welche sich auf gewerbliche Angelegenheiten beziehen, vor, so hat der Vorstand auf Antrag eines derselben beide Teile vorzuladen und einen Vergleich oder eine Aussöhnung unter ihnen zu versuchen.

Innungsmitglieder, welche Streitigkeiten dieser Art ohne vorgängigen Sühneversuch vor dem Vorstande gerichtlich anhängig machen, verwirken eine vom Innungsvorstande festzusetzende Geldstrafe bis zu 20 Mk.

§ 13. Jedes Innungsmitglied ist verpflichtet, den zum Zwecke seiner Vernehmung in Innungsangelegenheiten an ihn ergehenden Vorladungen nachzukommen.

In der Vorladung, welche schriftlich zu erlassen ist, muss der Zweck derselben angegeben werden. Sie kann unter schriftlicher Androhung einer Geldstrafe bis zu 6 Mk. erfolgen.

§ 14. Die Innungsmitglieder sind verpflichtet, die aus der Errichtung und Thätigkeit der Innung und ihres Gehilfenausschusses (§§ 41 ff.) erwachsenden Kosten, soweit sie aus den Erträgen des vorhandenen Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, durch Beiträge aufzubringen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge beginnt mit dem Anfange des auf den Eintritt folgenden Monats.

§ 15. Jedes Mitglied der Innung hat vierteljährlich einen persönlichen Beitrag von 1,50 Mk. zu zahlen.

Ausser den persönlichen Beiträgen haben die Mitglieder für jeden im verflossenen Vierteljahr gehaltenen Gehilfen einen Zusatzbeitrag von je 0,15 Mk., für jeden im verflossenen Vierteljahr

gehaltenen Lehrling oder Arbeiter einen Zusatzbeitrag von je 0,10 Mk. zu zahlen.

Die Innungsversammlung kann beschliessen, dass Zuschläge zu diesen Beiträgen und Zusatzbeiträgen zu entrichten sind. Die Zuschläge zu den Beiträgen und den einzelnen Zusatzbeiträgen müssen gleichmässig sein.

Ueber die An- und Abmeldung der von den Innungsmitgliedern beschäftigten Personen hat der Innungsvorstand Bestimmung zu treffen. Verstösse gegen diese Bestimmungen werden durch Ordnungsstrafen bis zu 20 Mk. geahndet.

§ 16. Auf die Entscheidung von Streitigkeiten wegen der Entrichtung von Beiträgen finden die Bestimmungen des § 7 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Innungsversammlung.

§ 17. Die Innungsversammlung besteht aus volljährigen Mitgliedern der Innung, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Für diejenigen, welche mit Innungsbeiträgen wiederholt länger als ein halbes Jahr im Rückstande verblieben sind, ruht das Stimmrecht bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.

§ 18. Der Innungsversammlung liegt ausser den ihr durch besondere Bestimmungen vorbehaltenen Angelegenheiten ob:

1. die Feststellung des Haushaltplans der Innung und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltplane nicht vorgesehen sind;
2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
3. die Beschlussfassung über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Innung gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind, und die Wahl der damit zu Beauftragenden;
4. der Erlass von Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens;
5. die Beschlussfassung über Errichtung und Abänderung von Nebenstatuten und über alle Einrichtungen, welche zur Erfüllung der Aufgaben der Innung getroffen werden sollen;
6. die Beschlussfassung über Abänderung des Statuts;
7. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen;
8. die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Vorstandes und der Ausschüsse;
9. die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zwecke von dem Vorstande und von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§ 19. Zur Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung über die Regelung des Lehrlingswesens, über die Gehilfenprüfung und über die Begründung und Verwaltung solcher Einrichtungen, für welche die Gehilfen Beiträge zu entrichten oder eine besondere Mühewaltung zu übernehmen haben, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind, sind sämtliche Mitglieder des Gehilfenausschusses einzuladen und mit vollem Stimmrechte zur Teilnahme zuzulassen.

Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in diesen Angelegenheiten darf nur mit Zustimmung des Gehilfenausschusses erfolgen; wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden (vergl. § 32 Absatz 2).

War bei der Beschlussfassung der Innungsversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gehilfenausschusses anwesend, so gilt die Zustimmung des letzteren zur Ausführung des Beschlusses als erteilt oder als versagt, je nachdem die Mehrheit seiner Mitglieder dem Beschlusse zugestimmt hat oder nicht. Das Protokollbuch (§ 24 Absatz 3) muss die Abstimmung der Mitglieder des Gehilfenausschusses ergeben.

§ 20. Vierteljährlich, und zwar im Laufe der Monate Januar, April, Juli, Oktober, findet eine ordentliche Sitzung der Innungsversammlung statt.